



Buchbesprechungen

Gerrit Hornung

Puschke, Jens: *Die kumulative Anordnung von Informationsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung. Eine Untersuchung unter rechtlichen, rechtstatsächlichen und kriminologischen Aspekten*, Schriften zum Prozessrecht, Band 200, Duncker & Humblot, Berlin 2006, 206 Seiten, 78,- Euro, ISBN 3-428-12021-3

Angesichts der Neueinführung und Erweiterung technischer Überwachungsbefugnisse überrascht es nicht, dass diese in verstärktem Maße auch kumulativ eingesetzt werden. Es ist das Verdienst Puschkes, das Problem der Anordnung mehrerer strafprozessualer Informationsbeschaffungsmaßnahmen, das das BVerfG im GPS-Urteil bereits beschäftigt hat, erstmals systematisch aufgearbeitet zu haben.

Nach Einleitung und Begriffsbestimmungen (leider ohne Beleg zu Begriffen wie „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ und „Persönlichkeitsprofil“) widmet sich Puschke der Entwicklung der StPO und konstatiert vor allem für die jüngere Zeit einen deutlichen Trend zur Erweiterung der Befugnisse zur Informationsbeschaffung. Daran schließt sich ein Kapitel zur aktuellen Gesetzeslage und empirischen Daten zur Anwendungshäufigkeit einzelner und kumulativer Maßnahmen an (insbesondere jüngere Untersuchungen zur Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung). Die drei Hauptkapitel behandeln die Grundrechtsrelevanz kumulativer Maßnahmen, die Zulässigkeit nach geltendem Recht und Anforderungen de lege ferenda. Puschke erläutert zunächst die Schutzbereiche von Art. 10 und 13 GG sowie der informatiellen Selbstbestimmung und widmet sich dann ausführlich den Eigenarten kumulativer Maßnahmen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG werden der Kernbereich privater Lebensgestaltung und eine Totalausforschung als abwägungsfeste Grenzen der Kumulation mehrerer Maßnahmen erarbeitet.

In der Folge geht es Puschke insbesondere darum zu begründen, in welchen Fällen die Anordnung mehrerer Maßnahmen diese Grenzen erreicht, auch und gerade dann, wenn dies bei einer singulären Anordnung nicht der Fall wäre. Im Anschluss werden hierfür ausführlich und überzeugend Kriterien erarbeitet (Art, Umfang und Verwendung der Daten, betroffene Lebensbereiche, etc.). Sodann entwirft Puschke eine Typologie und unterscheidet unechte Kumulation, d.h. die wiederholte Anordnung

einer Maßnahme (im Grundsatz unproblematisch), Kumulation gleichartiger sowie „einfacher“ und „qualifizierter“, d.h. in der StPO speziell geregelter Ermittlungsmaßnahmen (Gesamtschau nach den genannten Kriterien), und schließlich Kumulation verschiedener qualifizierter Maßnahmen (hohe Wahrscheinlichkeit einer unzulässigen Totalausforschung).

Das Kapitel zum geltenden Recht untersucht zunächst Anforderungen des Gesetzesvorbehalts und dann, ob die StPO die kumulative Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen zulässt. Das Ergebnis – die Auslegung sei weitgehend offen – ist nicht unbedingt überzeugend; angesichts der Vielfältigkeiten eines Ermittlungsverfahrens und des zugrundeliegenden Lebenssachverhaltes dürfte es nach allen Auslegungsmethoden eindeutig sein, dass das geltende Recht gerade davon ausgeht, dass jede Maßnahme für sich alleine geprüft wird. Das eigentliche Problem wird denn auch (konsequent als verfassungskonforme Interpretation) unter 4. erörtert, nämlich die Frage, ob dies verfassungsrechtlich zulässig ist. Unter Verweis auf die Besonderheiten der Kumulation, Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgebot begründet Puschke, dass die Kumulation mehrerer „qualifizierter“ Maßnahmen nicht vom geltenden Recht gedeckt ist. Dies ist für die Verbindung verschiedener Maßnahmen sehr, für die mehrerer gleichartiger (etwa die Überwachung mehrerer Wohnungen eines Beschuldigten) allerdings weniger überzeugend.

An dieser Stelle kommt auch der wohl größte Einwand gegen die Darstellung zum Tragen, nämlich die Orientierung der verfassungsrechtlichen Untersuchung an der geltenden StPO („qualifizierte“ und „einfach“ Maßnahmen) an Stelle der grundrechtsdogmatischen Begründung der Eingriffstiefe. Diese Art der verfassungsrechtlichen Bewertung am Maßstab der durch den Gesetzgeber vorgenommenen Klassifikation der Eingriffe dürfte methodisch schwer haltbar sein.

Im dritten Hauptteil erörtert der Autor Forderungen de lege ferenda. Er stellt dabei die Judikatur des BVerfG zur Kumulation dar und bewertet diese als nicht hinreichend. Im Anschluss stellt Puschke Anforderungen an die Kumulation „qualifizierter“ Maßnahmen auf. Eine richterliche Anordnung sei stets vorzusehen, auch dann, wenn die Einzelmaßnahme dieses nicht vorsehe. Die Tatsachenbasis müsse gerade die Kumulation rechtfertigen, und es sei eine spezielle Subsidiaritätsklausel einzurichten.

Es bedürfe umfassender Beweisverbote, die (sehr weitgehend) bei einer rechtswidrigen Kumulation jede aus Einzellaufnahmen gewonnene Information und auch die Fälle der so genannten Fernwirkung erfassten. Schließlich würden Regeln für die Datenverwendung und -löschung, die Benachrichtigung und die Einrichtung eines Kontrollgremiums benötigt.

Diese Punkte sind durchweg sauber begründet. Wünschenswert wäre allerdings eine deutlichere Unterscheidung zwischen echten verfassungsrechtlichen Anforderungen und den lediglich nach Ansicht des Autors wünschenswerten (weil grundrechtsfreundlichen) Vorschlägen gewesen. Das Schlusskapitel ist mit „kriminologischen Aspekten“ betitelt. Es behandelt allgemeine Entstehungszusammenhänge (Technik, Rolle der Polizei, gesellschaftliche Kontrolle), die Folgen für den Einzelnen (Konformitäts- und Anpassungsdruck) und die – skeptisch beurteilte – Effizienz umfänglicher Überwachung. Hierdurch wird die Arbeit in gelungener Weise abgerundet, auch wenn entsprechend den Begründungssträngen des BVerfG einiges aus dem Bereich der sozialen und individuellen Folgen der Überwachung bereits zur Begründung der besonderen Grundrechtsrelevanz der Kumulation von Ermittlungsmaßnahmen hätte Verwendung finden können.

Im Gesamteindruck hat Puschke ein überzeugendes, auf die strafprozessualen Probleme der Kumulation bezogenes Werk vorgelegt. Das ist Beschränkung und Gewinn zugleich: Einerseits hätte das Buch wohl durch die stärkere Berücksichtigung verfassungs- und datenschutzrechtlicher Literatur weiter gewinnen können (so werden die Diskussionen um die informatielle Selbstbestimmung, Einwilligungs- und Eingriffsproblematik auf S. 67 ff. und die Lehre vom verfassungsrechtlichen Totalvorbehalt auf S. 102 f. praktisch ausschließlich unter Verweis auf das strafprozessuale Schrifttum geführt), andererseits besticht es durch die deutliche Fokussierung. Das gilt auch für die klar strukturierte und sprachlich sehr gelungene Darstellung. Der Leser wird gut geführt, und durch die detaillierte Schilderung erhält die Arbeit nicht nur einen deutlichen Praxisbezug, sondern gewinnt auch an Plastizität. Es ist deshalb zu wünschen, dass sie in der sich abzeichnenden Diskussion um die Regelungsbedürftigkeit der Kumulation von Informationsbeschaffungsmaßnahmen Gehör finden wird.